



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 64 November 2023

zum Petitum des Bundesverbandes Deutscher Patentanwälte vom 01.08.2023 betreffend die Vertretungsbefugnis in IP-Streitsachen

Mitglieder des Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz

Rechtsanwältin Dr. Julia Blind

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Götz, Berichterstatter

Rechtsanwalt und Notar Dr. Mirko Möller, LL.M., Berichterstatter

Rechtsanwältin Dr. Anke Nordemann-Schiffel

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Osterrieth (Vorsitzender und Berichterstatter)

Rechtsanwalt Pascal Tavanti

Rechtsanwalt André Haug, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Rechtsdienstleistungsgesetz

Rechtsanwalt Stefan Buck

Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann

Rechtsanwalt Stefan Graßhoff

Rechtsanwältin Dr. Birte Lorenzen

Rechtsanwältin Heidi Milsch

Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Tilman Winkler, Berichterstatter

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Anwaltverein
Bundespatentgericht
Patentanwaltskammer
Bundesgerichtshof

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Zu dem der BRAK am 02.08.2023 vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandten Schreiben des Präsidenten des Bundesverbandes Deutscher Patentanwälte (BDPA) vom 01.08.2023 nimmt die BRAK wie folgt Stellung:

Das Petitum des BDPA, die Vertretungsbefugnis für Patentanwälte dahingehend abzuändern, dass Patentanwälte in IP-Streitsachen auch vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten vertretungsbefugt sein sollen, wird im Wesentlichen damit begründet, dass die gegenwärtige Rechtslage „*nicht mehr zeitgemäß*“ sei.

Dieser Einschätzung tritt die BRAK aus den folgenden Gründen entgegen:

A. Hintergrund der derzeitigen Rechtslage

I.

Effizienter Rechtsschutz und Zugang zum Recht sind unersetzliche Grundpfeiler des Rechtsstaates. Aufgrund des hohen Ranges, der dem Schutz von Rechtssuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung zukommt, unterliegt die außergerichtliche Beratung und Vertretung einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (§ 1 Abs. 1, § 3 RDG) und die gerichtliche Vertretung den durch die jeweiligen Verfahrensordnungen (ZPO, ArbGG, SGG, VwGO, FGO) gezogenen Beschränkungen.

Eine universelle Beratungs- und Vertretungsbefugnis hat der Gesetzgeber in § 3 BRAO allein dem Rechtsanwalt zugewiesen. Er ging davon aus, die Ordnung des Prozesses und die sachgerechte Vertretung der Parteiinteressen vor Gericht seien am zweckmäßigsten dadurch zu sichern, dass als geschäftsmäßige Vertreter grundsätzlich nur Rechtsanwälte auftreten. Der Rechtsanwalt ist das Organ der Rechtspflege, dem die Vertretung der Parteiinteressen obliegt. Er ist „der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO)“. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe „berufen“ ist der Rechtsanwalt kraft seiner Stellung und seiner rechtswissenschaftlichen und praktischen Ausbildung zur Befähigung zum Richteramt.

II.

§ 143 Abs. 1 PatG sieht für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der im Patentgesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Patentstreitsachen) die Zuständigkeit der Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert vor. Gleiches ist für Klagen bestimmt, durch die ein Anspruch aus einem der im Markengesetz und im Designgesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (§ 140 Abs. 1 Marken für Kennzeichenstreitsachen und § 52 Abs. 1 DesignG für Designstreitsachen). Diesen Regelungen liegt die Entscheidung des

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Gesetzgebers zugrunde, nämlich Streitsachen der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit und nicht – was möglich wäre – der Zuständigkeit eines anderen Gerichts, wie etwa des Bundespatentgerichtes als bundesrechtlich bestelltes besonderes Gericht, zu unterwerfen. Mit der Begründung der Zuständigkeit der Landgerichte wie auch der Oberlandesgerichte und des BGH ist die Entscheidung gefallen, diese Streitsachen Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuzuweisen, die nach ihrer Ausbildung – erstes und zweites juristisches Staatsexamen einschließlich Referendarzeit – die Befähigung zum Richteramt erworben haben.

Mit dieser grundlegenden Entscheidung geht auch die Anwendbarkeit der entsprechenden Verfahrensvorschriften einher. § 78 ZPO bestimmt, dass im Verfahren vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten die Parteivertretung durch einen Rechtsanwalt zu erfolgen hat. Dieser verfügt über dieselbe Ausbildung wie die zur Entscheidung berufenen Richter und begegnet diesen somit „auf Augenhöhe“. Richter wie Rechtsanwälte haben die Aufgabe, das Recht nicht nur anzuwenden, sondern auch weiterzubilden. Hierzu bedarf es einer systematischen und umfassenden Ausbildung in Bezug auf die Rechtsgrundlagen und die einzelnen Rechtsgebiete wie das Zivilrecht, das öffentliche Recht und das Strafrecht. Im Zentrum steht dabei nicht allein die Vermittlung konkreter Rechtskenntnisse, sondern das Erlernen der Fähigkeit, sich aufgrund der Kenntnis der Rechtsgrundlagen in neue Rechtsgebiete und Rechtsentwicklungen einzuarbeiten und diese systematisch weiter zu entwickeln. Die Qualität der juristischen Ausbildung und die Anforderungen, die für ein erstes und ein zweites Staatsexamen zu erfüllen sind, sind hoch und manifestieren sich in einer langen Ausbildungszeit, die bei der Komplexität der Materie auch angemessen ist. Im Rahmen des juristischen Studiums und des juristischen Referendariats lernt der künftige Rechtsanwalt ebenso wie der Richter das Rechtssystem als Ganzes und das Zusammenspiel der einzelnen Rechtsmaterien und speziellen Fachgebiete kennen. Dies gilt insbesondere für die Verzahnung von materiellem Recht und Verfahrensrecht (Prozessrecht) und dem übergeordneten Verfassungsrecht.

Das universitäre Studium (Vollzeitstudium) einschließlich der Referendarzeit nimmt in der Regel einen Zeitraum von sieben Jahren in Anspruch. Das Studium ist nicht als berufsbegleitende Ausbildung angelegt.

III.

Der Anwaltszwang (§ 78 ZPO) dient zum einen der geordneten Rechtspflege und liegt zum anderen im Interesse der Prozessparteien (vgl. BVerfG NJW 2010, 3291 unter Ziff. II.2 a). Diese müssen und sollen davon ausgehen, im Verfahren vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht wechselseitig von Prozessvertretern vertreten zu werden, die über eine mit der Ausbildung der Richterschaft identische Ausbildung verfügen. Dies ist für den Dialog „auf Augenhöhe“ erforderlich. Da dies für alle Parteien des Rechtsstreits gleichermaßen gilt, wird damit zugleich das Prinzip der „Waffengleichheit“ umgesetzt, was wiederum dem Vertrauen in die Rechtspflege dient.

Von diesem gesetzlich vorgeprägten Leitmodell sollte unter keinen Umständen durch die Zulassung von Parteivertretern abgewichen werden, die nicht zugleich die Qualifizierung und die Befähigung zum Richteramt erworben haben. Ein Ungleichgewicht hinsichtlich des Ausbildungsstandards der Prozessvertreter ist daher in Verfahren vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht bereits aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen.

IV.

Der einheitliche Ausbildungsstand stellt sicher, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen sind, dass rechtliche Diskussionen zwischen den Parteien und dem Gericht, aber auch zwischen den Parteien bzw. den Parteivertretern auf einem gemeinsamen einheitlichen Fundament stehen. Dies führt nicht nur

zur Vereinfachung streitiger Auseinandersetzungen, sondern auch zu einer Professionalisierung des Verfahrens insgesamt.

V.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Aufnahme der Tätigkeit als Rechtsanwalt begründet für diesen darüber hinaus die Verpflichtung, für die Richtigkeit seiner rechtlichen Beratung in allen Rechtsgebieten umfassend persönlich einzustehen. Unkenntnis oder unzutreffende Rechtsanwendung kann im Regressfall nicht damit entschuldigt werden, dass einzelne Rechtsfragen nicht Themen eines Ausbildungskataloges gewesen seien. Der Mandant muss sich – und kann sich – darauf verlassen, dass der Rechtsanwalt, wenn er sich zur Übernahme des Mandats entschließt, die Rechtsmaterie und das Verfahrensrecht (Prozessrecht) in vollem Umfang beherrscht. Die aufwendige und langwierige Ausbildung mit sehr anspruchsvollen Examina zum Rechtsanwalt begründet für den Mandanten eben dieses Vertrauen.

B. Keine Gleichwertigkeit der Ausbildung

Die Ausbildungsdauer und -tiefe und insbesondere die Examensanforderungen an Patentanwälte sind mit der juristischen Ausbildung im ersten und zweiten Staatsexamen nicht vergleichbar. Sie stellt damit kein angemessenes Äquivalent zur Ausbildung bis hin zum zweiten Staatsexamen dar. Dies wird seitens des Bundesverbandes – zu Recht – auch nicht geltend gemacht. Andernfalls ergebe eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis nur für Verfahren auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes keinen Sinn.

C. Anforderungen an die Vertretung in Verletzungsverfahren in der Praxis

Wenn aber die juristische Ausbildung im Rahmen der Ausbildung zum Patentanwalt kein volles Äquivalent zur juristischen Ausbildung mit dem Ziel des zweiten Staatsexamens ist, ist auch nicht einzusehen, weshalb ausnahmsweise und gerade in den rechtlich hochkomplexen Verletzungsverfahren des gewerblichen Rechtsschutzes und insbesondere des Patentrechts die Anforderungen an die rechtliche Ausbildung eines Prozessvertreters geringer veranschlagt werden sollten. Wie oben dargelegt, ist mit der Beauftragung eines Prozessvertreters aus der Sicht des Mandanten die berechtigte Erwartung verbunden, in rechtlicher Hinsicht umfassend beraten zu sein – und dass das Gleiche auch für den oder die Prozessgegner gilt. Die Erfahrung zeigt, dass gerade in Verletzungsverfahren keineswegs allein patent-, marken oder designrechtliche Fragestellungen im Zentrum stehen.

Die Vorbereitung und Durchführung von Verletzungsverfahren erfordern nicht lediglich eine Prüfung der Rechtsbeständigkeit des Schutzrechtes und der Frage seiner Verletzung. Beides sind Kernfragen, die nur zwei Aspekte aus einer ganzen Fülle rechtlicher und nicht minder entscheidungserheblicher Gesichtspunkte darstellen. Die Prüfung und richtige Bewertung der Rechtsbeständigkeits- und Verletzungsfrage reicht nicht aus, um eine dem Schutz der Rechtsuchenden dienliche Vertretung vor den ordentlichen Gerichten einschließlich der damit einhergehenden Beratungstätigkeit zu gewährleisten:

I.

Dies gilt schon in materiell-rechtlicher Hinsicht: Gewerbliche Schutzrechte sind zwar Gegenstand vorrangiger, spezialgesetzlicher Regelungen. Sie stellen aber zugleich sonstige Rechte i. S. v. § 823 Abs. 1 BGB dar und sind damit in das materielle Recht des BGB eingebettet. Folglich erwachsen dem Rechtsinhaber im Falle einer Verletzung parallele Ansprüche nach Zivilrecht (§§ 812,

852, 1004, 242, 259 ff. BGB). Nach allgemeinem Zivilrecht bestimmen sich auch die Haftungsausfüllung (§§ 249 ff. BGB) und die Passivlegitimation (Stichworte: Störerhaftung, Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, Mittäter, Nebentäter, Anstiftung und Beihilfe, Geschäftsführerhaftung). Die Übertragung von gewerblichen Schutzrechten folgt gemäß § 413 BGB den Vorschriften des BGB über die Übertragung von Forderungen, wobei die dingliche Natur der Rechte, die Geltung des Abstraktionsprinzips und die Reichweite des Trennungsprinzips und dessen Folgen hohe Ansprüche an das juristische Verständnis stellen. Ein wirksamer Rechtserwerb ist aber erste Voraussetzung der Aktivlegitimation und daher regelmäßig vor der Geltendmachung von Ansprüchen wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte zu prüfen. Eine unberechtigte Schutzrechtsverwarnung stellt einen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb i. S. v. § 823 Abs. 1 BGB dar und kann folglich Schadensersatzansprüche nach Zivilrecht nach sich ziehen.

Auch das Instrumentarium vorprozessualer Maßnahmen (Berechtigungsanfrage, Abmahnung, Beseitigung der Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, Anerkennung der Schadensersatzpflicht dem Grunde nach, Verpflichtung zur Kostenerstattung) wurde auf der Grundlage des BGB entwickelt und unterliegt diesen Regelungen bis heute. Gleiches gilt für das Abschlusschreiben.

Verletzungssachverhalte weisen zudem überdurchschnittlich häufig internationale Bezüge auf, sei es, weil Rechtsinhaber oder Verletzer im Ausland ansässig sind, sei es, weil im Ausland parallele, territorial beschränkte Schutzrechte bestehen oder ein einheitliches Recht (Einheitspatent, Unionsmarke, Unionsdesign) auch außerhalb Deutschlands verletzt wird. Dies wirft regelmäßig Fragen nach dem anwendbaren Recht und dem richtigen oder sinnvollerweise zu wählenden Gerichtsstand auf. Diese Fragen beurteilen sich i. d. R. nicht nach den Spezialgesetzen, sondern nach den Regelungen des internationalen Privatrechts unter Einschluss der einschlägigen EU-Verordnungen sowie des Konventionsrechts, der EuGVVO und der ZPO.

II.

Zum anderen ist die gerichtliche Verfolgung und Abwehr von Schutzrechtsverletzungen von einer Vielfalt unterschiedlicher Verfahren geprägt, die ein hohes Maß an prozessrechtlichen Kenntnissen verlangen. Neben dem „normalen“ Klageweg steht dem Schutzrechtsinhaber zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Unterlassung und der Sicherung des Vernichtungsanspruchs durch Herausgabe an einen Sequester das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (§§ 935 ZPO) zur Verfügung. Davon wird in der Praxis vielfach Gebrauch gemacht. Die Vertretung in den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes setzt ein hohes Maß an juristischen Kenntnissen aufgrund der formalen Erfordernisse (wie insbesondere bei Vollziehung und Vollstreckung) voraus. Die vorgesehenen Rechtsbehelfe (Widerspruch, Aufhebung wegen veränderter Umstände, Antrag auf Klageerhebung) stehen z. T. nebeneinander und unterliegen gänzlich anderen Voraussetzungen als etwa eine Klageerwidern oder eine Berufung. Eine weitere prozessuale und anspruchsvolle Besonderheit ist das sogenannte Besichtigungsverfahren (eine Kombination aus einstweiliger Duldungsverfügung und selbstständigem Beweisverfahren).

III.

Nicht zuletzt stellt die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten einen Straftatbestand dar, der auch im Versuchsfall unter Sanktion gestellt und bei gewerbsmäßigem Handeln mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren strafbewehrt ist (§ 142 PatG, § 25 GebrMG, § 143 – 144 MarkenG, § 51 DesignG). Eine entsprechende Beratung und erst recht die Vertretung von Mandanten setzt zwingend Kenntnisse des allgemeinen Teils des StGB und – je nach Verfahrensstadium – auch der StPO voraus.

IV.

Wer die Befähigung zum Richteramt erworben hat, findet Zugang zu all diesen Aspekten. Allgemeine Grundlagenkenntnisse des bürgerlichen Rechts, wie sie das „Hagen-Studium“ vermittelt, gewährleisten dies nicht. Die Vorstellung, eine Ausbildung gemäß dem Ausbildungskatalog der Fernuniversität Hagen sei ausreichend, da es „nur“ um eine Zulassung zu Verfahren auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und insbesondere zu Patentstreitverfahren nach § 143 PatG gehe und eine hierauf beschränkte Zulassung im Hinblick auf die vermittelten Kenntnisse gerechtfertigt sei, beruht möglicherweise auf der unzutreffenden Annahme, dass derartige Verfahren im Vergleich zu den typischen Verfahren vor einem Landgericht oder Oberlandesgericht rechtlich und prozessrechtlich weniger komplex seien. Die Praxis belegt das Gegenteil. Hinzu kommen erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten. Welches Vertretungserfordernis soll gelten, wenn ein Anspruch vorrangig auf ein gewerbliches Schutzrecht und hilfsweise auf einen Vertrag oder das Persönlichkeitsrecht gestützt wird? Was soll etwa im Fall einer Widerklage gelten, mit der ein Anspruch geltend gemacht wird, der nicht auf einem gewerblichen Schutzrecht beruht?

Da jeder Rechtssuchende in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und vor dem Landgericht die berechnete Erwartung und den Anspruch auf Vertretung durch einen Volljuristen hat, sollte dies ausnahmslos auch für Rechtssuchende in Verfahren des gewerblichen Rechtsschutzes gelten.

D. Keine Notwendigkeit für eine Neuregelung der Vertretungsbefugnis

I.

Die bisherige Praxis in Verletzungsverfahren, die im Wesentlichen durch eine Kooperation von Rechtsanwälten und Patentanwälten geprägt ist, hat sich aus Sicht der BRAK uneingeschränkt bewährt. In diesen Verfahren geht es keineswegs nur um das richtige Verständnis technischer Sachverhalte und die Rechtsbeständigkeit von Schutzrechten, sondern um generelle Rechtsfragen von hoher Komplexität. Das kooperative Modell, bei dem rechtliche wie technische Fragen auf hohem Niveau verschränkt und diskutiert werden, hat sich – so die Einschätzung der BRAK – insbesondere bei technischen Schutzrechten auch in den Augen der spezialisierten Richterschaft bewährt. Den Rechtsanwälten kommt hierbei die Aufgabe zu, gerade aus einer gewissen Distanz zu einer rein technischen Betrachtungsweise technische Sachverhalte in einer Form aufzubereiten, die dem technisch in der Regel zwar erfahrenen, aber nicht notwendigerweise vorgebildeten Richter die Einarbeitung in das technische Verständnis erleichtert. Der Rechtsanwaltschaft kommt in diesen Verfahren die Aufgabe zu, den technischen Sachverhalt zu verstehen, zu hinterfragen und ggf. zu ergänzen, bevor er „zu Gericht getragen wird“. In dieser „Filterfunktion“ unterstützen sich Rechtsanwälte einerseits und Patentanwälte andererseits. Diese „Filterfunktion“ ginge jedoch völlig unabhängig von der Frage der Bewertung der rechtlichen Ausbildung der Patentanwälte verloren, wenn in derartigen Verfahren auf die Mitwirkung von Rechtsanwälten verzichtet würde.

II.

Die durch den EuGH in Frage gestellte Kostenerstattungspflicht der patentanwaltlichen Mitwirkung in markenrechtlichen Verletzungsverfahren mag auf Designstreitigkeiten übertragbar sein, schneidet den Patentanwalt aber nicht von der Mitwirkung ab (vgl. S. 2 des Schreibens). Bei technischen Schutzrechten sind die Kosten der patentanwaltlichen Mitwirkung vor den ordentlichen Gerichten vollumfänglich erstattungsfähig (s. bei Patentstreitigkeiten § 143 Abs. 3 PatG). Ebenso unumstritten ist die Erstattungsfähigkeit der Kosten einer Doppelvertretung durch Anwalt und Patentanwalt im Nichtigkeitsverfahren (BGH GRUR 2013, 427) sowie im Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren (BPatG, GRUR 2017, 1169), sofern gleichzeitig ein entsprechender Verletzungsstreit anhängig ist.

Darüber hinaus bleiben die Kosten einer patentanwaltlichen Mitwirkung in Marken- und Designstreitigkeiten und selbst im UWG-Prozess erstattungsfähig, wenn die Hinzuziehung des Patentanwalts (etwa aufgrund technischer Fragestellungen) zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung erforderlich war.

III.

Eine Notwendigkeit für die Änderung der Vertretungsbefugnisse für Patentanwälte ergibt sich darüber hinaus auch nicht daraus, dass Patentanwälte eine juristische Zusatzausbildung absolvieren müssen. Die Notwendigkeit dieser begleitenden juristischen Ausbildung ergibt sich aus den Aufgaben des Patentanwalts, die nach den Bestimmungen des Patentgesetzes und der Patentanwaltsordnung durch die Patentanwaltschaft zu erfüllen sind. Es liegt auf der Hand, dass sich die Ausbildung nicht in der rechtstheoretischen Behandlung der Gewährbarkeit und Rechtsbeständigkeit von Schutzrechten erschöpfen darf, sondern gewisse Mindestkenntnisse im allgemeinen Recht voraussetzt (wie z. B. auch ein BWL-Studium). So können im Anmeldeverfahren Fragen der Anspruchsberechtigung, insbesondere in Fällen von Rechtsnachfolgen, arbeitsrechtliche Fragen, gesellschaftsrechtliche Fragen und Fragen des Verfahrensrechts auftreten. Schon eine Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis vor dem Bundespatentgericht, wie in § 97 PatG, § 81 MarkenG und § 23 Abs. 3 DesignG vorgesehen, lässt sich ohne jegliche Rechtskenntnisse der relevanten Rechtsgebiete nicht durchführen. Aus der Professionalisierung und Institutionalisierung der Ausbildung zum Patentanwalt auch in rechtlicher Hinsicht zur professionellen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Patentgesetz allerdings schließen zu wollen, dass hiermit die Voraussetzungen für eine umfassende rechtliche Beratung und Vertretung im Sinne einer rechtsanwaltlichen Tätigkeit, einschließlich der Übernahme der Verantwortung und Haftung für alle Arten von Verletzungsverfahren verbunden sei, ist nicht überzeugend und nicht angemessen.

E. Juristisch ausgebildeter Patentanwalt / Rechtsanwalt ohne nötige Kenntnis des materiellen Rechts

Auch die auf Seite 3 des Schreibens des Bundesverbandes unten (vorletzter Absatz) erwähnte Überzeugung rechtfertigt keine gesetzgeberische Änderung der Vertretungsbefugnis für Verletzungsverfahren:

Bei der vorliegenden Fragestellung geht es nicht um individuelle Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen der beteiligten Personen im Einzelfall, sondern um eine typisierende Betrachtung, die notwendigerweise an den formalen Ausbildungs- und Kenntnisstand und den in Examina nachgewiesenen Kenntnissen anknüpft. Ein Rechtsanwalt ohne die nötige Kenntnis des materiellen Rechts ist ebenso ungeeignet wie ein Patentanwalt ohne Kenntnis des betreffenden, spezifischen Fachgebiets. Auf eine derartige, individualisierende Betrachtungsweise kann es aber aus den oben dargelegten Gründen nicht ankommen.

F. Zur Vertretungsbefugnis vor dem EuG und dem EuGH

Aus vorstehenden Gründen sollte die Vertretung von Mandanten auch vor diesen Gerichten Rechtsanwälten vorbehalten bleiben, die über die Befähigung zum Richteramt verfügen und deshalb „auf Augenhöhe“ mit den dort tätigen Richtern stehen.

* * *